

akzente
JUGENDINFO

ENDLICH 18

WAS SICH MIT DER VOLLJÄHRIGKEIT ALLES ÄNDERT

MEHR INFOS ZUM THEMA jugend.akzente.net



Gedruckt nach der Richtlinie
„Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Land Salzburg
UW-Nr. 1271

IMPRESSUM

Medieninhaber & Herausgeber: akzente Salzburg – Initiativen für junge Leute!, Glockengasse 4c, 5020 Salzburg, info@akzente.net, Tel.: 0662/84 92 91-71, jugend.akzente.net, ZVR-Zahl: 178566481
Redaktion: akzente Jugendinfo, Schallmooser Hauptstraße 4, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/84 92 91-71 **Grafik:** akzente Salzburg – Initiativen für junge Leute! **Druck:** Landesdruckerei Salzburg **Stand:** Juli 2023

INHALT

1. ALTER	4
2. ARBEIT	4
3. AUSBILDUNGSPFLICHT	5
4. AUSGEHEN & KONSUM	6
5. FAMILIE UND ELTERN	7
6. FINANZEN & WAS DAZU GEHÖRT	8
7. GESUNDHEIT	12
8. HEIRAT & PARTNERSCHAFT	14
9. SEX UND LIEBE	15
10. MOBIL & UNTERWEGS SEIN	16
11. VERSTÖSSE GEGEN GESETZE	18
12. WAHLRECHT	20
13. WEHRPFLICHT & ZIVILDIENTST	21
14. WOHNEN	22

1. ALTER

In Österreich unterscheidet man zwischen vier Altersstufen:

- **bis 7 Jahre:** Kind
- **7 – 14 Jahre:** unmündige:r Minderjährige:r
- **14 – 18 Jahre:** mündige:r Minderjährige:r
- **über 18 Jahre:** volljährig

Endlich 18

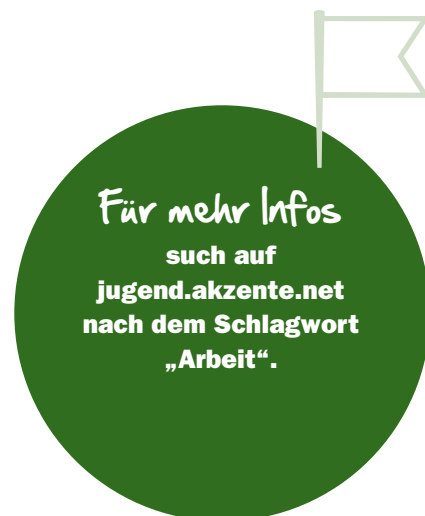
Mit der Volljährigkeit giltst du als erwachsen. Damit ändert sich jede Menge. Rechtliche Beschränkungen, die für Minderjährige gelten, entfallen nun und du musst nicht mehr die Zustimmung deiner Erziehungsberechtigten einfordern. Dein Wort und deine Unterschrift reichen nun alleine aus, um Entscheidungen zu treffen!

Es kommen neue Rechte und Pflichten auf dich zu. In dieser Broschüre sind die wichtigsten Veränderungen für dich zusammengefasst!

2. ARBEIT

Mit der Volljährigkeit tritt für alle Arbeitnehmer:innen das Arbeitszeitgesetz (AZG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG) in Kraft. Du darfst nun also mehr als 40 Stunden pro Woche, samstags, sonntags und auch in der Nacht arbeiten (in bestimmten Branchen, z.B. Handel oder Gastgewerbe, ist das auch unter 18 Jahren erlaubt).

Außerdem darfst du mit 18 Jahren deine eigene Firma gründen.



TIPP:

Auf Jobsuche? ferialjob.akzente.net sowie die Broschüre „Ferien- & Nebenjobsuche“ helfen dir hier weiter! Zum Download unter jugend.akzente.net oder direkt in der akzente Jugendinfo!

3. AUSBILDUNGSPFLICHT

Mit der Volljährigkeit endet offiziell die Ausbildungspflicht in Österreich! Mit dem Abschluss einer Lehre oder berufsbildenden mittleren Schule vor dem 18. Geburtstag ist die Ausbildungspflicht ebenfalls erfüllt.

Gut zu wissen:

Mit dem 18. Geburtstag endet die Auskunftspflicht des Lehrpersonals gegenüber deinen Erziehungsberechtigten. Du musst schriftlich bestätigen, dass deine Lehrer:innen weiterhin Informationen (über dich, deine Noten, dein Verhalten ...) an deine Erziehungsberechtigten weitergeben dürfen.

4. AUSGEHEN & KONSUM

Mit 18 Jahren gibt es für dich keine gesetzlichen Ausgehzeiten mehr. Das Aufenthaltbestimmungsrecht deiner Erziehungsberechtigten erlischt. Wo du dich aufhältst und wie lange, entscheidest nun du. Auch der Besuch von Casinos oder Nachtlokalen steht dir nun frei.

ALKOHOL- UND TABAKKONSUM

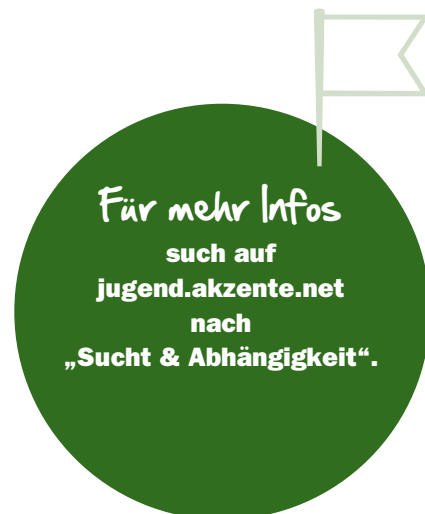
Ebenso ist dir nun auch der Konsum von hochprozentigem Alkohol und Tabakwaren erlaubt.

VERBOTENE SUCHTMITTEL

Achtung! Der Erwerb, Besitz, Konsum und die Weitergabe von Drogen wie Cannabis, Heroin oder Kokain sowie Stoffen, die rauschähnliche Zustände hervorrufen, ist in jedem Alter verboten. Es gibt keine erlaubte Menge, die man selbst konsumieren und besitzen darf, selbst geringe Mengen werden bestraft. Wer gegen das Suchtmittelgesetz verstößt, begeht eine Straftat. Eine Anzeige, ein Gerichtsverfahren und eine Verurteilung können die Folge sein.

Unabhängig vom Alter stellt der regelmäßige Konsum von Alkohol, Tabak bzw. tabakähnlichen Produkten und sonstigen Rausch- und Suchtmitteln eine große Gefährdung deiner Gesundheit dar, für die du nun alleine verantwortlich bist.

Solltest du das Gefühl haben, dass dein Konsum jetzt schon ungesund sein könnte, dann kannst du dich im ersten Schritt an Beratungsstellen wenden. Anlaufstellen findest du auf jugend.akzente.net/beratung



Gut zu wissen:

Der Konsum von Tabak und Alkohol in der Schule und bei Schulveranstaltungen ist generell verboten, egal wie alt du bist!

5. FAMILIE UND ELTERN

Die Aufsichtspflicht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie die Vorsorgevollmacht enden mit 18 Jahren. Du stehst nun auf eigenen Beinen und versorgst dich selbst!

Du nimmst nun u.a. deine Post selbst entgegen, brauchst keine Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten mehr und in der Schule oder im medizinischen Bereich darf ohne deine Zustimmung keine Auskunft mehr über dich erteilt werden.

FAMILIENBEIHILFE

Wenn du volljährig bist, Anspruch auf Familienbeihilfe hast und deine Eltern/Erziehungsberechtigten zustimmen, dann kannst du diese nun direkt auf ein eigenes Konto überweisen lassen.

UNTERHALTSANSPRUCH

Auch nach deinem 18. Geburtstag hast du noch Anspruch auf Unterhalt von deinen Eltern, nämlich dann, wenn du noch nicht selbsterhaltungsfähig bist, da du dich noch in einer Ausbildung oder in einem Studium befindest. Diese Ausbildung muss jedoch „ernsthaft betrieben“ werden. Lebst du noch zu Hause bei deinen Eltern, wird dieser Unterhalt in Form von Essen und Wohnung erbracht. Bist du bereits ausgezogen, hast du Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung!

Mit der Volljährigkeit hast du das Recht Alimente, die ein Elternteil dem anderen Elternteil für dich bezahlt, selbst zu beziehen. Eine Unterstützung in Form von Wohnung und Essen ist auch möglich.

6. FINANZEN & WAS DAZU GEHÖRT

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Ab dem 18. Geburtstag bist du voll geschäftsfähig, d.h. du kannst nun eigenständig Verträge abschließen und über dein Vermögen frei verfügen. Dies betrifft sowohl den Kauf in einem Geschäft als auch online. Deine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen nun weder zustimmen, noch gibt es die Möglichkeit, ein Geschäft rückgängig zu machen, wenn es von Nachteil für dich ist.

Du musst nun für alles was du tust, selbst die Verantwortung übernehmen. Die Verpflichtungen, die aus diesen Verträgen entstehen, müssen nun auch von dir erfüllt werden (z.B. Miete zahlen, Kreditraten abzahlen etc.).

TIPP:

Bei allen Verträgen, auch im Netz, ist es wichtig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) genau zu lesen. In diesen gesetzlichen Bestimmungen können Passagen versteckt sein, die sich für dich nachteilig auswirken.

Verträge, die du ohne die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten unter 18 ungültig abgeschlossen hast, werden mit deinem 18. Geburtstag nicht automatisch wirksam. Der Vertrag wird erst dann gültig, wenn du gegenüber deinem Vertragspartner (z.B. Verkaufspersonal) freiwillig und schriftlich erklärst, dass du das möchtest (z.B. ein Handy kaufen).

JUGENDGEFÄHRDENE MEDIEN

Medien wie Magazine, Filme oder Computerspiele, die als „jugendgefährdend“ gelten und daher eine Altersbeschränkung haben, dürfen ab dem 18. Geburtstag gekauft und selbst konsumiert werden.

Beachte:

Bist du volljährig, machst du dich strafbar, wenn du Inhalte aus jugendgefährdenden Medien Minderjährigen zugänglich machst, also z.B. einen Porno oder ein Computerspiel mit USK 18 besorgst!

GLÜCKSSPIEL

Um dich an Orten aufzuhalten, an denen um Geld gespielt wird bzw. um an Glücksspielen teilnehmen zu dürfen, musst du ebenfalls 18 Jahre alt sein. Das gilt ebenso für Glücksspiele im Internet bzw. für Gewinnspiele, bei denen um Geld gespielt wird (u.a. auch für Lotto, Brieflose, Rubbellose etc.).

KONTOFÜHRUNG

Mit dem 18. Geburtstag brauchst du keine Zustimmung mehr, wenn du ein Bankkonto eröffnen möchtest. Konten, die zuvor eröffnet wurden, beinhalten oft eine Zeichnungsberechtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Diese erlischt nicht automatisch mit dem 18. Geburtstag! Um dies rückgängig zu machen, musst du dich aktiv an deine Bank wenden.

Für Kinder und Jugendliche ist die Kontoführung in der Regel gratis. Ab der Volljährigkeit ändern sich hier die Konditionen. Ein Vergleich lohnt sich. Einige Banken bieten weiterhin kostenlos Konten an (z.B. Studierendenkonten).

Achtung bei Kreditabschlüssen und Einrichtung von Überziehungsrahmen! Für einen Kredit bei deiner Bank anzusuchen oder einen Überziehungsrahmen für dein Konto einzurichten, sollte gut überlegt sein. Hier können finanzielle Probleme auf dich zukommen, wenn du den Kredit nicht wie vereinbart zurückzahlen kannst bzw. du dauerhaft bei deinem Konto im Minus bist.

Viele Geschäfte bieten den Kauf eines Artikels (wie z.B. einen Flat Screen) auf Ratenzahlung an. Lies dir hier die allgemeinen Geschäftsbedingungen gut durch! Raten gelten als Schulden, daher ist es nicht unüblich, dass Unternehmen deine Daten an den Kreditschutzgeberverband (KSV) weitergeben. Dies kann später ein Hindernis sein, wenn du Verträge abschließen möchtest (z.B. Handyvertrag).

TESTAMENT & ERBSCHAFTEN

Du kannst ab 18 Jahren dein eigenes Testament verfassen, ein Erbe annehmen oder auch ausschlagen.

VERSICHERUNGEN

Mit deinem 18. Geburtstag bist du nicht mehr automatisch bei deinen Eltern/Erziehungsberechtigten mitversichert. Gehst du noch zur Schule oder studierst du, musst du der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt eine Schul- bzw. Studienbestätigung vorlegen, um mitversichert zu bleiben.

Eine Mitversicherung während der Ausbildung ist längstens bis zum 27. Geburtstag möglich. **Achtung:** Wenn du parallel zu deiner Ausbildung schon arbeitest, erlischt die Mitversicherung, sobald dein Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt!

Auf Arbeitssuche kannst du ebenfalls bis zu 24 Monate ab dem 18. Geburtstag oder ab dem Ende einer Schul- oder Berufsausbildung mitversichert werden. Bist du berufstätig, dann bist du über den/die Arbeitgeber:in sozialversichert. Für weitere freiwillige Versicherungen (private Haftpflicht-, Unfallversicherung, Altersvorsorge etc.), wendest du dich am besten an ein Versicherungsunternehmen deines Vertrauens.

TIPP:

Möchtest du mehr zum Thema Geld, Geschäftsfähigkeit, Versicherungen & Co erfahren, dann hol dir unser **Finanzmagazin „Was kostet die Welt? – Alles, was du über Geld wissen musst“** in der akzente Jugendinfo.



7. GESUNDHEIT

BLUT- UND PLASMASPENDE

Bist du gesund und möchtest anderen Menschen in Not helfen, dann hast du ab 18 Jahren die Möglichkeit eigenes Blut oder Blutplasma zu spenden.

Wichtig: Nach Auslandsaufenthalten in bestimmten Regionen kann es sein, dass du für einen längeren Zeitraum kein Blut oder Plasma spenden darfst.

PATIENT:INNENVERFÜGUNG

Bis zum 18. Lebensjahr können Eltern/ Erziehungsberechtigten über deine Behandlungsmöglichkeiten inklusive der Organspende bestimmen. Danach regelt deine schriftliche Willenserklärung, also die Patient:innenverfügung, welche medizinischen Behandlungen du wünschst bzw. ablehnst, solltest du nicht mehr selbst in der Lage sein zu entscheiden (du bspw. bewusstlos bist).

PIERCINGS & CO.

Ab dem 18. Geburtstag brauchst du keine Einverständniserklärung deiner Erziehungsberechtigten mehr, wenn du dich tätowieren oder dir ein Piercing stechen lassen möchtest. Auch Besuche im Solarium oder eine Schönheitsoperation kannst du nun selbstbestimmt durchführen (lassen).



Gut zu wissen:

In Österreich bist du automatisch Organspender:in, es sei denn du hast zu Lebzeiten schon widersprochen. Widerrufen kannst du ab 14 Jahren.

ZIVILCOURAGE

Zu helfen, wenn Menschen in Not sind, sollte selbstverständlich sein. In manchen Fällen schreibt es sogar das Gesetz vor, dass man helfen muss.

Wer bei einem Unfall oder einer offensichtlichen Gefahr nicht die nötige Hilfe leistet, um einen anderen Menschen vor dem Tod oder einer Körperverletzung zu bewahren, macht sich strafbar. Du musst jedoch nicht helfen, wenn du dich dadurch selbst in Gefahr bringen würdest.

Es lohnt sich, regelmäßig seine „Erste-Hilfe-Kenntnisse“ aufzufrischen!

So fühlst du dich einfach sicherer anzupacken, wenn Hilfe benötigt wird. Einige Erste-Hilfe-Kurse sind kostenlos oder werden über den/die Arbeitgeber:in gratis angeboten.

8. HEIRAT & PARTNERSCHAFT

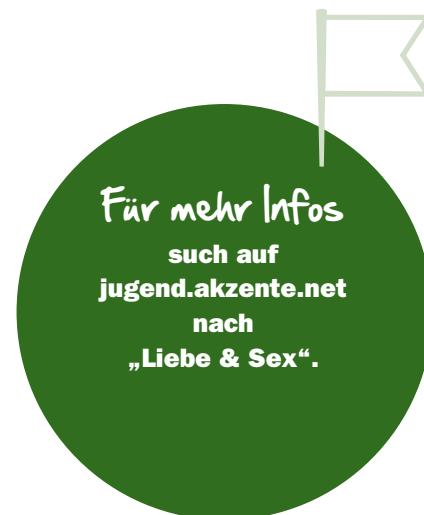
EHEMÜNDIGKEIT & EINGEHEN EINER PARTNERSCHAFT

Ab 18 darfst du jetzt auch ohne Zustimmung deiner Erziehungsberechtigten heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen.

Egal ob du schwul, lesbisch oder hetero bist, beide Möglichkeiten stehen dir ab der Volljährigkeit offen!

Eine Heirat gegen deinen Willen ist verboten (Zwangsheirat)!

Du hast das Recht selbst zu entscheiden ob bzw. wen du heiratest oder mit wem du eine Partnerschaft eingehst.



9. SEX UND LIEBE

Ab dem 14. Geburtstag sind prinzipiell alle Formen des sexuellen Kontakts erlaubt, wenn alle Beteiligten mindestens 14 Jahre alt und einverstanden sind.

Sexuelle Handlungen mit unter 14-Jährigen sind verboten!

Nicht strafbar ist ...

- Geschlechtsverkehr ab 13 Jahren, wenn der/die Partner:in nicht mehr als 3 Jahre älter ist oder
- Petting (= Zärtlichkeiten ohne Geschlechtsverkehr) ab 12 Jahren, wenn der/die Partner:in nicht mehr als 4 Jahre älter ist.

Ab 18 Jahren ist es nun auch offiziell erlaubt Pornos zu schauen oder für Sexdienstleistungen zu bezahlen.

Achtung:

Ist ein:e Sexualpartner:in zwischen 14 und 16 Jahren alt und der/die Andere wesentlich älter, kann sich die ältere Person strafbar machen, wenn sie die „Unreife für sexuelle Handlungen“ der jüngeren Person ausnutzt!

10. MOBIL & UNTERWEGS SEIN

FÜHRERSCHEIN

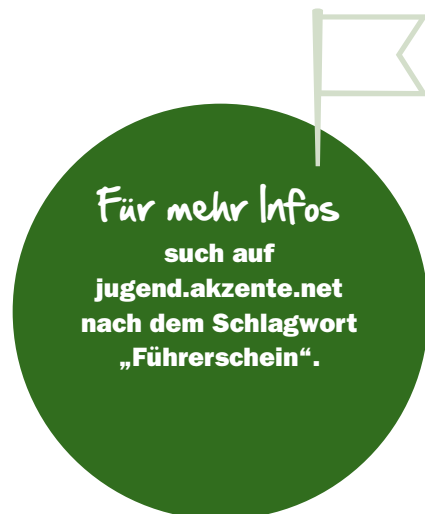
Sobald du 17 Jahre alt bist, kannst du die Prüfung für den „L17“ ablegen. Mit 15 ½ kannst du bereits mit der Ausbildung beginnen.

Mit der Ausbildung für den regulären Führerschein kannst du 6 Monate vor deinem 18. Geburtstag beginnen. Die Fahrprüfung ist dann ab deinem 18. Geburtstag möglich.

Aufgepasst: Bis zum 21. Geburtstag und während des Probeführerscheins gilt die 0,1 Promille Grenze bei Alkohol im Straßenverkehr. Du darfst also nicht einmal eine geringe Menge Alkohol konsumieren.

Mit der „L17“ Lenkberechtigung darfst du außerhalb Österreichs auch in Großbritannien und Nordirland, Dänemark und Deutschland unterwegs sein.

Ab dem 18. Geburtstag gilt die Lenkberechtigung dann uneingeschränkt und international.



TIPP:

Au Pair, Work & Travel, Freiwilligenarbeit im ESK ... Du möchtest die Welt entdecken, bist dir aber unsicher was möglich ist und was zu dir passt? Dann komm in die akzente Jugendinfo! Wir helfen dir gerne dabei, das für dich passende **Auslandsabenteuer** zu finden!

REISEN

Ab dem 18. Geburtstag bestimmen nicht mehr deine Eltern oder Erziehungsberechtigten deinen Aufenthaltsort, sondern du alleine. Mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis kannst du somit nach Lust und Laune die Welt bereisen. Alle Möglichkeiten stehen dir nun prinzipiell offen.

Achtung: Für dich gilt immer das Jugendgesetz des jeweiligen Ortes (Staat oder Bundesland), in dem du dich aufhältst. Informiere dich daher vorab welche Bestimmungen (z.B. bzgl. Alkohol oder Tabakkonsum) an deinem Reiseziel gelten! Mit 18 Jahren gelten weltweit unterschiedliche Richtlinien was beispielsweise den Alkoholkonsum angeht.



11. VERSTÖSSE GEGEN GESETZE

DELIKTFÄHIGKEIT

Mit 18 Jahren gilt grundsätzlich nicht mehr das Jugendstrafrecht, sondern das Erwachsenenstrafrecht.

Wer ab dem 18. Geburtstag eine Straftat begeht, muss also damit rechnen, strenger bestraft zu werden.

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind im Jugendgerichtsgesetz und im Strafgesetzbuch mildere Sonderregelungen vorgesehen:

- Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Sprengel du wohnst.
- Für 18- bis 20-Jährige ist das Jugendgericht zuständig. Mindeststrafen entfallen, du kannst maximal 15 Jahre eingesperrt werden (nicht lebenslang).
- Wird eine unbedingte Haftstrafe verhängt, kann diese länger als ein Jahr aufgeschoben werden, wenn dies für den Abschluss einer Berufsausbildung erforderlich ist.

BEACHTEN:

Unter 18-Jährigen eine Übertretung des Jugendschutzgesetzes zu erleichtern oder zu ermöglichen, also z.B. Alkohol oder Tabakwaren weitergeben, ist für dich als Volljährige:n ebenfalls strafbar. Auch hier betrifft dich der Jugendschutz nach wie vor!

TIPP:

Auf der **Jugendrecht-Plattform „Kenn‘ dein Recht“** (jugendportal.at/kenndeinrecht) gibt's viele Infos zu Rechtsthemen, wie z.B. Jugendstrafrecht, Umgang mit der Polizei uvm.

PROZESSFÄHIGKEIT

Du kannst nun alle Prozesshandlungen selbst oder durch selbst gewählte Vertreter:innen wirksam vornehmen. Du kannst also selbst bei einem Zivilgericht klagen und auch geklagt werden.

- Zu Vernehmungen kannst du eine Vertrauensperson hinzuziehen.
- In einer Hauptverhandlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- Die Hauptverhandlung darf nicht in deiner Abwesenheit durchgeführt werden.



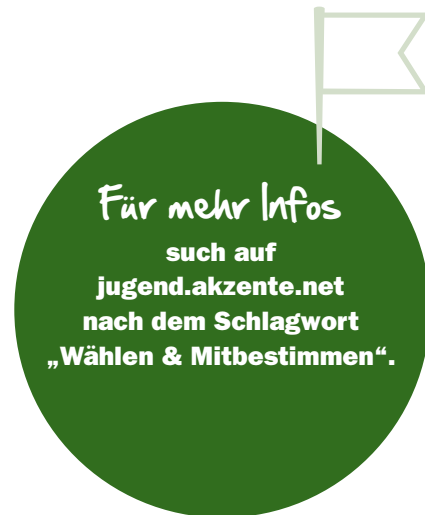
Für mehr Infos
zum Thema
„Rechtsberatung“
such auf
jugend.akzente.net
nach „Rat & Hilfe“.

12. WAHLRECHT

Das aktive Wahlrecht, also dass du wählen gehen darfst, gilt bereits mit 16 Jahren.

Wenn du folgende Voraussetzungen erfüllst, darfst du dich als Kandidat:in zur Wahl (z.B. zur Gemeindevertretungswahl) aufstellen lassen (= passives Wahlrecht):

- österreichische Staatsbürgerschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres am Tag der Wahl
- keine Wahlausschlussgründe (z.B. bestimmte strafrechtliche Verurteilungen)



13. WEHRPFLICHT & ZIVILDIENTST

Jeder männliche österreichische Staatsbürger muss in dem Jahr, in dem er das 18. Lebensjahr erreicht, zur **Stellung**. Dafür bekommst du eine Ladung zur Stellung per Post zugeschickt. Bei der Stellung wird festgestellt, ob du „tauglich“ bist.

Entscheidest du dich für den Zivildienst, musst du rechtzeitig (bis 6 Monate nach dem Stellungsverfahren) eine Zivildienst-erklärung abgeben.

Folgende Projekte können derzeit als **Zivildienstersatz** angerechnet werden, wenn sie mind. 10 Monate dauern:

- das Freiwillige Sozialjahr (FSJ)

- das Freiwillige Umweltjahr (FUJ)
- Gedenk-, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland (anerkannte Trägerorganisationen beachten!)
- oder ein 2-jähriger Entwicklungshilfedienst

Ab sechs Monate nach der Stellung und wenn du 18 bist, kann der Einberufungsbefehl für den Grundwehrdienst jederzeit kommen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Aufschub des Wehr- bzw. Zivildienstes möglich (z.B. Studium und Ausbildung).



TIPPI!

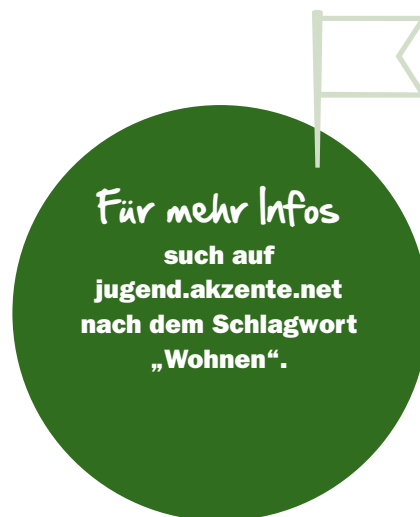
Hol dir unsere Infobroschüre „Bundesheer & Zivildienst“!

14. WOHNEN

Mit 18 kannst du ohne Erlaubnis deiner Eltern/Erziehungsberechtigten von zu Hause ausziehen und deinen Wohnort selbst bestimmen. Du darfst selbstständig einen Miet- oder Kaufvertrag abschließen. Bevor du ausziehst, solltest du dir aber überlegen, ob deine finanziellen Mittel für Wohnung und Lebensunterhalt reichen.

Im Rahmen eines Umzugs in eine eigene Wohnung kommen einmalige Kosten wie Kautions, Ablöse, neue Möbel oder eine Provision sowie laufende Kosten wie Miete und Betriebskosten auf dich zu. Bedenke auch Lebenshaltungskosten wie Strom, Internet, Kleidung, Essen, Handy, Versicherungen, Auto usw.

Manche Vermieter:innen verlangen eine Bürgschaftserklärung, wenn du dich noch in Ausbildung befindest und deshalb dein Einkommen noch nicht reicht, um eine Wohnung alleine zu finanzieren. Der/die Bürge übernimmt die finanziellen Pflichten des/der Mieter:in, sollte die Person nicht in der Lage sein, die Miete selbst zu zahlen. Wenn deine Eltern für dich bürgen, nennt man das Elternbürgschaft.



UNSERE INFOBROSCHÜREN GIBT ES ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Arbeiten im Ausland
- Au Pair
- Bundesheer & Zivildienst
- Demokratiemagazin
- Einfach weg – Auslandsaufenthalte für junge Leute
- Endlich 18
- Erster Sex und große Liebe
- Ferien- und Nebenjobsuche
- Finanzmagazin „Was kostet die Welt“
- Freiwilligeneinsätze
- Jugendschutz in Österreich
- Klimaschutz
- Lehre
- Beratung & Hilfe
- Studieren
- Tattoos & Piercings
- Wie geht es dir?

NOCH FRAGEN?

Wir helfen dir weiter – **schnell, einfach & kostenlos!**

akzente **JUGENDINFO**

Schallmooser Hauptstraße 4
5020 Salzburg
Tel: 0662/84 92 91-71

info@akzente.net
jugend.akzente.net/jugendinfo

